

auf die Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 sinngemäße Anwendung zu finden, soweit nicht durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und nachstehend anderes bestimmt ist.

§ 2.

Als maßgebende Einkommensteuerveranlagung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes wird die Veranlagung für das Steuerjahr 1914 bestimmt.

Als Kriegseinkommen im Sinne des § 8 des Gesetzes gilt das für das Steuerjahr 1918 veranlagte Einkommen.

§ 3.

Die Abgabe der Vermögenserklärung der Einzelpersonen, die nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes zu einer Vermögenserklärung verpflichtet sind, hat bis zum 30. November 1918 zu erfolgen.

§ 4.

Wegen den Steuerbescheid (§ 35 des Gesetzes) steht den kriegsabgabepflichtigen Einzelpersonen — diesen in den Grenzen des § 36 Absatz 2 des Gesetzes und des § 14 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats — und den Gesellschaften das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu.

Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung des angeforderten Bescheids bei der Behörde anzubringen, die den Bescheid ausgefertigt hat und tatsächlich zu begründen.

Auf das Berufungsverfahren finden die Vorschriften der §§ 41 Abs. 4, 42 Abs. 5 und 6, 43 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2—4, 44 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

§ 5.

Wegen die Entscheidung der Berufungskommission ist nach §§ 9, 10 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 959) den Abgabepflichtigen die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben. Diese Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 11—14 der Reichsfinanzhofordnung vom 21. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1119) innerhalb eines Monats von der Bekanntgabe der Entscheidung der Berufungskommission an den Abgabepflichtigen